Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen







An den Vorsitzenden des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen Herrn Hans-Willi Körfges MdL Landtag Nordrhein-Westfalen Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 17/4384

A02, A07

A02 - ÄG krV - zum 01.10.2021

Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften - Stellungnahme Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 17/14304 Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Landesregierung eines "Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften" Stellung zu nehmen.

Nachfolgend möchten wir auf zwei Aspekte des Gesetzentwurfes noch einmalhinweisen. Diese Aspekte sind der Doppelhaushalt 2022/2023 und der Regelungsentwurf des § 5 Abs. 4 NKF-CIG (E).

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 18.08.2021, die wir im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 58 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen abgegeben hatten: MMST17-4209.

Doppelhaushalt 2022/2023

Der vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des NKF-COVID19-Isolierungsgesetzes schreibt das NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) aus 2020 bis in das Haushaltsjahr 2022 fort. Für die Haushaltsplanungen 2022 sind die Isolationsregeln ebenfalls auf die mittelfristige Finanzplanung (2023-2025) anzuwenden.

28.09.2021

Städtetag NRW
Katharina Suhren
Referentin
Telefon 0221 3771-239
katharina.suhren@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 20.22.02 N

Landkreistag NRW
Martin Stiller
Hauptreferent
Telefon 0211 300491-110
martin.stiller@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 20.20.00.4

Städte- und Gemeindebund NRW Claus Hamacher Beigeordneter Telefon 0211 4587-220 claus.hamacher@kommunen.nrw Kaiserwerther Straße 199 - 201 40474 Düsseldorf www.kommunen.nrw Aktenzeichen: 41.0.1-006/008 In unserer vorgenannten Stellungnahme haben wir bereits darauf hingewiesen, dass sich aufgrund der zeitlich befristeten Anwendung des NKF-CIG (E) für das Haushaltsjahr 2022 Folgefragen für Kommunen ergeben, die einen Doppelhaushalt 2022/2023 aufstellen wollen: Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) hat mit Mitteilung vom 09.09.2021 den Bezirksregierungen dargestellt, dass das NKF-CIG (E) keine Regelung zur Isolierung von pandemiebedingten Haushaltsbelastungen für die konkrete Ergebnisplanung des Haushaltsjahres 2023 vorsehe. Es fehle hier an einer Rechtsgrundlage.

Auf den ersten Blick erscheinen die Ausführungen des MHKBG nachvollziehbar. Denn das NKF-CIG ist als Kriseninstrument zu bezeichnen, welches einer zeitlichen Befristung unterliegt und einer fortwährenden Überprüfung bedarf. Diesem Ansatz wird der Gesetzentwurf im Grundsatz gerecht. Auf den zweiten Blick ist der Regelungsmechanismus des NKF-CIG (E) paradox:

Zum einen wird der Gesetzentwurf dem Umstand, dass die Erstellung von Doppelhaushalten grds. rechtlich möglich ist, durch eine unterschiedliche Rechtslage für die Planungsjahre nicht gerecht. Zum anderen ist es widersprüchlich, für das Einzelhaushaltsjahr 2022 in der einzubeziehenden mittelfristigen Finanzplanung im Haushaltsjahr 2023 eine Isolation der coronabedingten Finanzschäden vornehmen zu dürfen, bei einem Doppelhaushalt 2022/2023 jedoch nur im Haushaltsjahr 2022 und in der Mittelfristplanung 2024 ff., nicht aber im zweiten Planjahr 2023.

Mit Blick auf die Thematik der Doppelhaushalte bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung. Auch bedarf es einer einheitlichen Handhabung durch die Kommunen. Die kommunalen Spitzenverbände bitten daher um Berücksichtigung dieser Problematik im laufenden Gesetzgebungsverfahren.

Über diese rein formale Betrachtung der Regelungsmechanik des NKF-CIG (E) hinaus muss jedoch auch grundsätzlich die Frage der Handlungsfähigkeit kommunaler Haushalte ab 2023 durch die Landespolitik in den Blick genommen werden. Es ist unstreitig, dass die Corona-Pandemie die Kommunen noch in den Folgejahren belasten wird (vgl. hierzu unsere Stellungnahme vom 18.08.2021). Es ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass sich beim NKF-CIG um einen rein haushalterischen Lösungsansatz handelt. Das NKF-CIG ersetzt nicht die dringend benötigte finanzielle Unterstützung der Kommunen.

Basisjahr zur Bemessung der Isolierungserträge

Nach § 5 Abs. 4 NKF-CIG (E) soll für die hilfsweise vorzunehmende Nebenrechnung im Jahresabschluss 2021 – also die Isolierung – der Ergebnisplan der Haushaltssatzung 2021 verwendet werden. In den Ansätzen der Ergebnisplanung 2021 sind jedoch bereits die coronabedingten Mindererträge/Mehraufwendungen berücksichtigt. Der Vergleichsmaßstab für die Isolierung im Jahresabschluss wäre also nicht mehr eine unbeschädigte Planung "vor Corona". Stattdessen lässt sich aufgrund der jetzigen Formulierung des § 5 Abs. 4 Satz 2 NKF-CIG- E nur eine Haushaltsbelastung infolge der COVID-19-Pandemie feststellen, die über die Annahmen des Ergebnisplans der Haushaltssatzung 2021 noch hinausginge. Die mittelfristige Finanzplanung des Haushaltsplanes 2020 muss als Maßstab zur Bemessung der Isolierungserträge 2022 ff. weiterhin herangezogen werden dürfen, um eine realitätsgerechte Verbuchung der coronabedingten Belastungen zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Verena Göppert

Ständ. Stellvertreterin des Geschäftsführers Städtetag Nordrhein-Westfalen Dr. Martin Klein

Hauptgeschäftsführer

Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Claus Hamacher Beigeordneter

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen